

**1008 KASSEL****Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alter Hagen bei Willingen“ vom 3. Oktober 1989**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

**§ 1**

(1) Das Waldgebiet sowie die Wiesen-, Sumpf- und Moorflächen am Oberlauf und im Quellgebiet der Itter und deren Nebenbäche südlich von Willingen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Alter Hagen bei Willingen“ liegt in den Gemarkungen Willingen und Usseln der Gemeinde Willingen im Kreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 143,55 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet rot umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium in Kassel, Abteilung Forsten und Naturschutz, oberer Naturschutzbehörde, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreisausschuß des Kreises Waldeck-Frankenberg, unterer Naturschutzbehörde, Südring 2, 3540 Korbach. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

**§ 2**

Zweck der Unterschutzstellung ist es, artenreiche Moorlebensräume, nährstoffarme, unbelastete Bachsysteme und naturnahe Erlen- und Moorbirkenwälder zu erhalten und zu fördern sowie die vorhandenen Fichtenbestände in naturnahe Buchenmischwälder zurückzuführen.

**§ 3**

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder außerhalb der Wege zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;

10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

**§ 4**

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild und Ringeltauben;
4. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Erholungseinrichtungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Benutzung;
5. Skilanglauf auf den im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde festgelegten Loipen;
6. die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten an den vorhandenen Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

**§ 5**

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

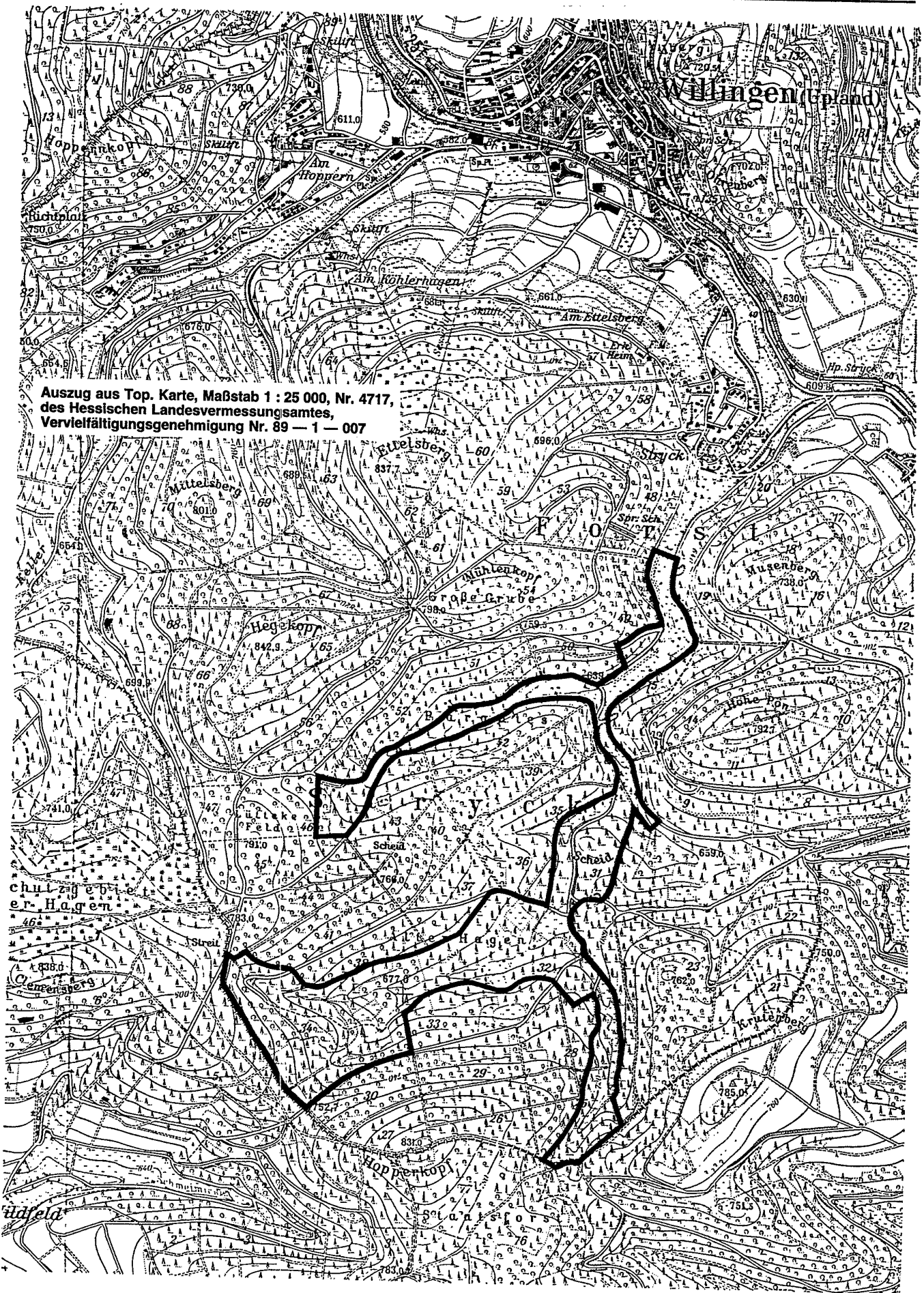
**§ 6**

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand verändert sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt (§ 3 Nr. 4);
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder außerhalb der Wege reitet (§ 3 Nr. 8);
9. lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

**§ 7**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“ vom 14. März 1969 (Amtl. Kreisblatt Waldeck vom 19. März 1969) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4717,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 89 - 1 - 007

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 3. Oktober 1989

**Regierungspräsidium Kassel**

gez. Dr. Wilke  
Regierungspräsident

StAnz. 43/1988 S. 2173

**1009**

**Vorhaben der Firma Ondal, Zweigniederlassung der Wella AG, 6418 Hünfeld**

Die Firma Ondal in 6418 Hünfeld hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung des bestehenden Flüssiggastanklagers (1 Lagertank) um fünf weitere unterirdische Flüssiggastanklagerbehälter zur Lagerung von Propan/Butan und Dimethylether zu einer Gesamtlagerkapazität von 200 t (Anlage nach Nr. 9.1 Spalte 1 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück in Hünfeld, Gemarkung Hünfeld, Flur 3, Flurstück 71, gestellt.

Die Anlage soll im 1. Quartal 1990 in Betrieb genommen werden. Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist vom 30. Oktober

1989 bis 2. Januar 1990 bei dem Magistrat der Stadt Hünfeld, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Zimmer-Nr. 402, III. Stock, während der Dienststunden (Mo., Di., Mi. 7.15 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr, Do. 7.15 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr, sowie Fr. 7.15 bis 13.00 Uhr), oder bei dem Regierungspräsidium Kassel, Dr. Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 3500 Kassel, Zimmer 653 (Dienststunden montags bis donnerstags von 8.30—12.00 Uhr und 13.30—15.30 Uhr, freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr), schriftlich (in lesbarer Form) oder zur Niederschrift vorzubringen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Mit Ablauf der o. g. Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Mittwoch, der 24. Januar 1990, 10.00 Uhr, bestimmt.

Versammlungsräum ist der Magistratssaal, Zimmer-Nr. 204, im Rathaus der Stadt Hünfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1.

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert. Die Erörterung ist nicht öffentlich; zugelassen sind nur die Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 25. September 1989

**Regierungspräsidium Kassel**

32 b — 53 e 621 — Kg

StAnz. 43/1989 S. 2175

**HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND**

**1010**

**Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main —**

Beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — finden im **ersten Vierteljahr 1990** (Januar bis März) die nachfolgend aufgeführten Fortbildungsseminare statt.

Einzelheiten zu den Seminaren können dem Fortbildungsprogramm 1990 entnommen werden, das den Behörden des Einzugsbereichs des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main nach erfolgter Drucklegung voraussichtlich Anfang Dezember d. J. zugestellt wird.

Anmeldungen zu den unten aufgeführten Seminaren können ab sofort an das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main, Nidda-gaustraße 32—36, 6000 Frankfurt am Main 90, gerichtet werden. Telefonische Auskunft erteilen Frau Schneider, Frau Budde oder Frau Bucerius (Tel. 0 69/7 89 20 83).

FS-Nr.	Bezeichnung des Fortbildungsseminars	Termine
010	Zielorientiertes Handeln	22. und 25. Januar
011	Probleme lösen und Konflikte bewältigen	5., 12., 19. Februar
012	Innovativ und kreativ arbeiten und handeln	22., 23. Februar
013	Erfolgreich kommunizieren	12., 19., 26. März
017	Konferenzen und Verhandlungen leiten	21., 27. und 28. März
018	Die Verwaltung öffentlich darstellen — Kommunikations- und Moderationstechniken für Verhandlungsführung und Versammlungsleitung	19.—23. Februar im Hotel „Engel“
020	Arbeitsstil und Arbeitsmethodik	6., 7., 20., 21. Februar
022	Gesprächsführung für Mitarbeiterinnen in der Verwaltung — Aufbaukurs —	23., 24., 30. Januar
110	Zielorientierte Mitarbeiterführung	5. bis 9. März im Hotel „Engel“
112	Motivation und Führung	19., 20., 21. März
114	Personalbeurteilung	29. bis 31. Januar

FS-Nr.	Bezeichnung des Fortbildungsseminars	Termine
121	Fragen aus dem Tarifrecht der Angestellten und Arbeiter/innen	1., 6., 16., 23., 27. März, 27. April, 5. und 8. Mai
123	Kindergeld im öffentlichen Dienst — Grundkurs —	13., 20. Februar
124	Kindergeld im öffentlichen Dienst — Aufbaukurs —	6., 13. März
127	Hessisches Personalvertretungsgesetz — Grundseminar —	2., 6., 13., 16., 20., 23. Februar, 2. März
128	Hessisches Personalvertretungsgesetz — Aufbaukurs —	13., 20. März
131	Bewertung von Planstellen in der öffentlichen Verwaltung	13., 20., 27. März
133	Beschaffung, Prüfung und Einführung von Geräten und Software der Bürokommunikation	20. März
136	Vordrucke — arbeitgerechte und bürgernahe Gestaltung	8., 9. Februar
138	Planungs- und Entscheidungstechniken	22. Februar, 1., 8., 15., 22. März
141	Umgang mit Menschen in publikumsintensiven Bereichen (Ordnungsverwaltung)	22., 23., 29., 30. März
147	Das Telefon — die Visitenkarte der Behörde — Grundkurs —	23. Januar
152	Der kommunale Datenschutzbeauftragte — Grundkurs —	1. Februar
153	Der kommunale Datenschutzbeauftragte — Aufbaukurs —	15. Februar
164	Beamtenversorgungsrecht	2., 9., 16. März
170	Datenerfassung und Datenverarbeitung (Theoretische Grundlagen) — Grundseminar	7., 14., 21. Februar

885

**Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 21. Juli 1994 (Teil II)**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waltersberg“ vom 20. Juli 1983 (StAnz. S. 1626) wird wie folgt geändert:

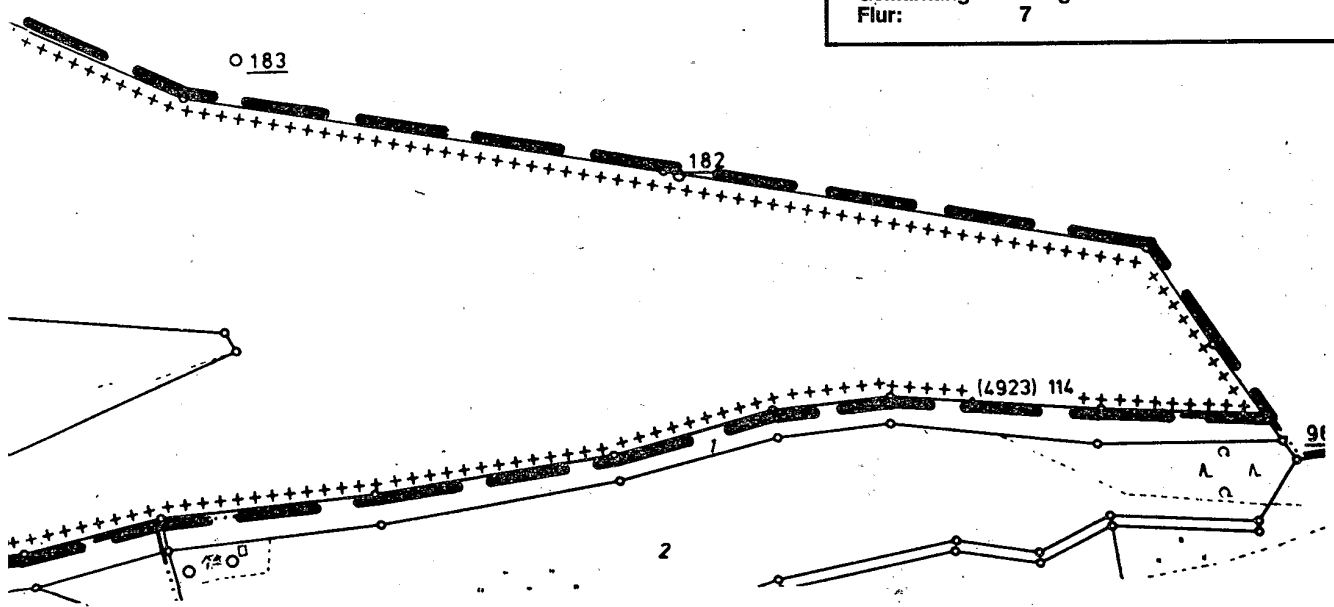
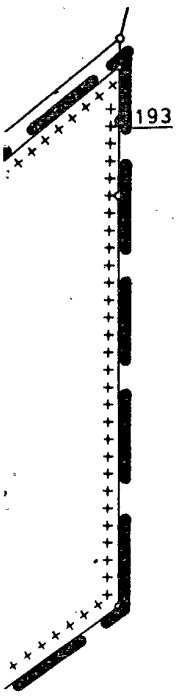
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Waltersberg“

Kreis: Schwalm-Eder  
Gemeinde: Knüllwald  
Gemarkung: Rengshausen  
Flur: 7



**Artikel 28**

§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alter Hagen bei Willingen“ vom 3. Oktober 1989 (StAnz. S. 2173) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

